

CH_VB 83.503 vom 5. Oktober 1983

Bundesverwaltung, 1983-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.503

FR: CH_VB 83.503 du 5 octobre 1983

IT: CH_VB 83.503 del 5 ottobre 1983

Erwägungen

E. 5

octobre 1983 dium einzubauen, obschon es kein Studium gibt, das so reich an Schikanen ist wie das Medizinstudium. Vom 15. bis 17. September 1982 hat in Grindelwald ein Seminar über Probleme der universitären Zulassungsbedingungen stattgefunden. Ich konnte mit verschiedenen Teilnehmern dieses Seminars sprechen. Dabei waren auch Vertreter des Wissenschaftsrates. Ich kann Ihnen sagen, dass sie nicht nur konsterniert waren ob der überheblichen Diskussion, ob der unzulänglichen Vorbereitung und dem Schnellschuss, der da abgefeuert wurde, sondern sie betonten, dass keinerlei didaktische Motive zur Diskussion standen. Es ging einfach darum, den Hahnen zuzudrehen und die Studenten abzuschrecken. Ich kann Ihnen prominente Zeugen für diese Behauptung nennen. Ich muss geätheten, ich war nicht selber dabei; ich referiere über das, was gesagt und zum Teil in erregten Diskussionen vorgetragen worden ist. Nachträglich versucht man nun, aus der Sünde der Arroganz eine Tugend der Selektion zu machen. Aber wer die Angelegenheit genau untersucht, merkt, dass mit der Weglassung eines Prüfungstermines und einer Studienverlängerung eben gar nichts getan wird für die Erhöhung der Studienqualität. Rund 40 Prozent aller Medizinstudenten - ich habe die Einwände gehört - würden dazu verurteilt, ein Jahr lang ohne Labor, ohne studentisches Zuhause, ohne Studienmöglichkeit zu verbringen, ein Jahr einfach auszuschalten. Sie könnten dann erst recht nicht machen, was Herr Landolt von ihnen erwartet, nämlich sich vertieft an Ort und Stelle an der Hochschule mit dem Studium auseinandersetzen, sondern sie wären ausgeschaltet. Das ist doch mit ungeheuerlichen volkswirtschaftlichen und sozialen Kosten verbunden. Jemand muss das schliesslich bezahlen, entweder die Volkswirtschaft oder die Väter oder irgend jemand. Mit den Primarschülern kann man das wirklich nicht vergleichen. Dort bleiben nirgends 40 Prozent eines Jahrganges stecken, die dann einfach ein Jahr zulegen müssen. Die einzig treffende Antwort auf das Vorgehen des leitenden Ausschusses war die Motion Segmüller und die Motion Schönenberger im Ständerat, übrigens eine Motion, die Herr Bundesrat Hürlimann den Medizinern vorangekündigt hat für den Fall, dass sie nicht rechtzeitig Vernunft annehmen. Der Umstand, dass der Ständerat so massiv zugestimmt hat, zeigt, dass man dort ein Zeichen setzen wollte, das nicht übersehen werden darf. Wir sollten das gleiche tun! Wenn wir ablehnen, danken wir wie das Herr Bäumlin gesagt hat - in dieser Sache wirklich ab. Herr Schönenberger hat im Ständerat gesagt: «Es ist richtig, dass die Allgemeine Medizinalprüfungsverordnung noch recht jung ist. Das bedeutet aber nicht, dass sie nicht sollte abgeändert werden können, denn es ist offensichtlich und liegt auf der Hand, dass der leitende Ausschuss eben den Sinn dieser Verordnung nicht einhält, indem er praktisch jedem Studenten, der das zweite medizinische Propädeutikum nicht besteht, automatisch eine Wartefrist von einem Jahr auferlegt. Das kann nicht wegdiskutiert werden; dem ist so. Wenn aber der Student Ende Sommersemester, Anfang Wintersemester allenfalls sein Examen ablegen kann, dann ist der Verlust eines Jahres

zum vornherein ausgeschlossen.» Soweit Ständerat Schönenberger, und Herr Muheim hat nachgedoppelt: «Wir haben hier wieder ein Beispiel, das deutlich zeigt, dass das Parlament mit formellen Interpretationen in seiner politischen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden soll.» Der Bundesrat muss ja nach der Motion von Frau Segmüller den Termin nicht selber festlegen. Das können nach wie vor die Fakultäten in einem bestimmten Rahmen selber machen. Herr Landolt hat als «Lautsprecher» der Mediziner von Zürich ein ungeheuer schwarzes Bild gemalt, aber dieses schwarze Bild wird nicht bestätigt von anderen Mediziner, die auch einen Einblick in die ganze Angelegenheit haben. Ich möchte Sie also ersuchen, die Motion anzunehmen. Eggli: Wenn man sich sorgt, dass in Zukunft zu viele Ärzte in unserem Lande wirken könnten, dann müsste man eigentlich der Motion zustimmen, denn diese Motion führt ganz automatisch zum Numerus clausus - es sei denn, das Parlament und die Kantone seien bereit, die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen. Ich möchte diese Behauptung auch begründen. Wenn man die Situation an den Universitäten einigermaßen kennt, stellt man fest, dass die zusätzlichen Prüfungen in dieser Zeit nicht ohne zusätzliche Dozenten durchgeführt werden können. Wenn wir das wollen, dann können wir das, aber dann müssen wir auch die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen. Man muss sich nämlich bewusst sein, dass man heute schon die grössten Schwierigkeiten hat, die Prüfungen normal durchzuführen, und zwar wegen der Belastung der Examinatoren. Jede neue Bestimmung würde dazu führen, dass in der Universität Zürich entsprechend mehr Dozenten eingestellt werden müssten. Die Dozenten des zweiten Jahres hätten zwischen Juli und Oktober zwei Sessions zur ersten Vorprüfung vorzubereiten, zwei Sessions zur zweiten Vorprüfung und zwei Sessions zur zweiten Vorprüfung der Apotheker, und dann kommt noch eine Diplomprüfung für die Turnlehrer der ETH dazu. Wenn man dieser Motion zustimmt und die alte Terminierung durchführen würde, dann würden wir zusätzliche Dozenten einstellen müssen. Wenn wir das wollen, können wir ja stimmen, aber ich stimme nein. Präsident: Herr Bundesrat verzichtet auf das Wort. Wir stimmen ab. Die Abstimmung betrifft auch die Motion des Ständerates. Abstimmung - Vote Für die Überweisung der Motionen Dagegen 20 Stimmen 41 Stimmen #ST# 82.201 Standesinitiative des Kantons Basel-Land Invalidenversicherung. Revision Initiative du canton de Bâle-Campagne Assurance invalidité. Révision Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt Invalidenversicherung. Revision Initiative du canton de Bâle-Ville Assurance-invalidité. Révision de la loi Beschluss des Ständerates vom 29. September 1983 Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1983 Wortlaut der Initiative des Kantons Basel-Land vom 29. März 1982 In den letzten Jahren hat der Kanton Basel-Landschaft nicht nur auf dem Gebiet der stationären Betreuung somatisch und psychisch Kranker und Verunfallter grosse Leistungen vollbracht, sondern auch auf dem Gebiet der spitalexternen Betreuung seiner hilfebedürftigen Kantonseinwohner: Hand in Hand mit den Gemeinden und gemeinnützigen Zweckverbänden (und dem Bund) hat er die Inbetriebnahme von Altersheimen, von Pflegeheimen, von Wohn- und Arbeitsheimen für Behinderte, von Eingliederungsstätten, von Sonderschulen, von Übergangs- und von Tagesheimen ermöglicht. Insbesondere der Betrieb von Übergangs- und von Tagesheimen sowie von Wohn- und Arbeitsheimen für Behinderte weist auf eine nicht nur in unserem Kanton angelaufene Entwicklung hin: dem psychisch und physisch Behinderten soll vermehrt Hilfe bei der Integration zuteil werden. Dazu

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Segmüller Medizinalprüfungen Motion Segmüller Examens pour les

professions médicales In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.503 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.10.1983 - 15:00 Date Data Seite 1431-1436 Page Pagina Ref. No 20 011 813
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.